

Beihilfe bei Wahlarztleistungen

Kostenfalle Krankenhaus

Vermehrte Hinweise von GEW-Mitgliedern veranlassen uns, erneut auf die Veränderungen bei stationären Behandlungen hinzuweisen. Was hat sich seit dem 1. Januar 2002 für aktive Beamte und Frührentner und seit dem 1. Januar 2005 für Rentner und Schwerbehinderte geändert?

Für Wahlarztleistungen im medizinischen Bereich gibt es keinen Beihilfeanspruch mehr. Das Angebot an Wahlarztleistungen bestimmt das Krankenhaus. Insbesondere kommen in Betracht: Wahlärztliche Leistungen, Unterbringung in einem Einbett- oder Zweibettzimmer. Daneben gibt es noch andere Wahlarztleistungen wie z.B. Sanitär-/Nasszelle, Unterbringung einer Begleitperson, Stellung einer medizinisch nicht gebotenen Sonderwache u.a. Der Zuschlag für 1- oder 2-Bettzimmer muss privat bezahlt werden.

Zur genaueren Erläuterung:

Die allgemeinen Krankenhausleistungen werden mit DRG-Fallpauschalen, Zusatzentgelten und Pflegesätzen in Rechnung gestellt. Die allgemeinen Krankenhausleistungen umfassen alle Leistungen des Krankenhauses, die nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für dessen Versorgung medizinisch notwendig und zweckmäßig sind. Bei den allgemeinen Krankenhausleistungen handelt es sich insbesondere



Foto: imago

Ein Krankenhausaufenthalt kann teuer werden. Für Wahlarztleistungen im medizinischen Bereich gibt es keinen Beihilfeanspruch mehr.

um ärztliche Leistungen, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Unterkunft und Verpflegung, die vom Arzt veranlassten Leistungen Dritter (z.B. von Konsiliarärzten einschließlich notwendiger Transporte), die medizinisch notwendige Mitnahme einer Begleitperson. Die gesetzlichen Kassen übernehmen diese Kosten (allgemeine Krankenhausleistungen), wenn der Versicherte stationär behandelt wird, ohne dass er eine Rechnung erhält.

Für exakt diese Kosten hat der Beamte einen Beihilfeanspruch. Da er aber in der Regel keine Chipkarte einer gesetzlichen Krankenkasse besitzt, schließt er mit dem Krankenhaus einen Vertrag ab. An dieser Stelle kann der Beamte kostenträchtige Fehler machen.

Variante 1: Der Beamte hat keine private Zusatzversicherung für Wahlarztleistungen im Krankenhaus.

Er geht als Selbstzahler in die Klinik. Als Selbstzahler wird er wie ein gesetzlich Versicherter behandelt. Er erhält eine Rechnung über die allgemeinen Krankenhausleistungen und bekommt von der Beihilfe seinen persönlichen Beihilfesatz erstattet.

Seine private Krankenversicherung erstattet den vertraglich festgelegten Satz. Eine Behandlung durch einen gewählten Arzt (Chefarzt) entfällt.

Variante 2: Der Beamte hat eine private Zusatzversicherung für Wahlarztleistungen im Krankenhaus.

Er geht als Selbstzahler in die Klinik, verlangt eine Rechnung über die allgemeinen Krankenhausleistungen und schließt einen weiteren Vertrag über gewünschte Wahlarztleistungen mit der Klinik ab. Er bekommt dann mehrere Rechnungen. Zum einen die beihilfefähige Rechnung über die allgemeinen Krankenhausleistungen, zum anderen die zusätzlichen Rechnungen über die erbrachten Wahlarztleistungen. Zu bedenken ist dabei noch, dass der Abschluss eines Vertrages über Wahlarztleistungen mit einem liquidationsberechtigtem Arzt (z.B. dem Chefarzt) beinhaltet, dass alle anfallenden Tätigkeiten (Labor, Röntgen, andere Ärzte etc.) ebenfalls als Wahlarztleistungen abgerechnet werden.

Die Rechnungen über Wahlarztleistungen sind nicht beihilfefähig. Sie werden nur von der privaten Zusatzversicherung übernommen.

Variante 3: Der Beamte möchte ein 1- oder 2-Bettzimmer, aber keine medizinischen Wahlarztleistungen (z.B. Chefarzt).

Er geht als Selbstzahler ins Krankenhaus und schließt außerdem einen Vertrag über das gewünschte Zimmer ab. Der Zuschlag für das 1- oder 2-Bettzimmer erscheint auf der Rechnung. Bei dieser Variante erstattet die Beihilfe den persönlichen Prozentsatz des DRG-Pflegesatzes ohne 2-Bettzimmerzuschlag. Der Zuschlag für das gewünschte Zimmer muss privat bezahlt werden. Diese Variante ist nicht in allen Krankenhäusern möglich.

Es empfiehlt sich, vor einem geplanten Krankenhausaufenthalt mit der privaten Beihilfestelle Kontakt aufzunehmen, um die Rechts- und Vertragslage aktuell zu überprüfen. UDO LIU

25 Jahre in der GEW

Zum „Silbernen“ GEW-Jubiläum gratulieren wir im Mai folgenden Kolleginnen und Kollegen und danken für ihre langjährige Mitgliedschaft:

Jutta Ahlert (Wennigsen), Elke Bangert-Maas (Hannover), Ilse-Lore Brehmeier (Papenburg), Renko Feldmann-Neuenkirchen (Oldenburg), Heinz-Günter Hartung (Freden), Christa Herzog (Aurich), Georg Heseding (Walsrode), Rita Hillen-Ahring (Leer), Insa Höltnke (Liebenau), Beate Kallenbach (Schwülper), Barbara Liefänder (Oldenburg), Kurt Oppermann (Braunschweig), Heide Papst (Neustadt), Martin Pohl-Frevert (Extertal), Ingo Preusse (Wolfenbüttel), Elke Reichl (Osnabrück), Horst Rieger (Barsinghausen), Martina Schäfer (Braunschweig), Gudrun Schmidt-Belder (Hannover), Lothar Schulz (Werpeloh), Wolf Wallat (Celle), Doris Theodora Weimann (Göhrde), Jürgen Weitmeier (Braunschweig), Mithat Yilmaz (Wolfenbüttel).

40 Jahre in der GEW

Zum 40-jährigen GEW-Jubiläum gratulieren wir im Mai folgenden Kolleginnen und Kollegen und danken für ihre langjährige Mitgliedschaft:

Udo Borkenstein (Schortens), Horst Brennecke (Langelsheim), Ekkehard Drewes (Bremervörde), Hans-Hermann Glatz (Fredenbeck), Dr. Otfried Horn (Osnabrück), Paul Janßen (Lüdersfeld), Hans Lehnert (Laatzen), Joachim Mitten-dorf (Thedinghausen), Wolfram Spiegel (Hannover), Hermann Tebbe (Wiefelstede), Armin Ufer (Reppenstedt), Klaus Ullmann (Aurich), Dietmar Urban (Vienenburg), Wolfram Wichert (Uchte), Eckart Zeidler (Duderstadt).

Unser Dank gilt außerdem allen Kolleginnen und Kollegen, deren Mitgliedschaft sich in diesem Monat zu einem weiteren Jahr rundet.